



Satzung
über Auszeichnungen
der Gemeinde Kirchdorf i. Wald

Satzung über Auszeichnungen der Gemeinde Kirchdorf i. Wald

Die Gemeinde Kirchdorf i. Wald erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136), folgende

Satzung:

§ 1 Auszeichnungen

Die Gemeinde Kirchdorf i. Wald verleiht an Auszeichnungen

- das Ehrenbürgerrecht (Art. 16 GO),
- den Ehrenbrief der Gemeinde Kirchdorf i. Wald,
- die Bürgermedaille der Gemeinde Kirchdorf i. Wald
- den Umweltpreis

§ 2 Voraussetzungen/ Verfahren

- (1) Das Ehrenbürgerrecht, der Ehrenbrief und die Bürgermedaille können an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste auf kulturellem, künstlerischem, wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Gebiet oder um das soziale kirchliche, sportliche oder sonstige öffentliche Leben erworben und dadurch das Wohl der Gemeinde Kirchdorf i. Wald und ihrer Einwohner in hohem Maße gefördert haben.

Der Umweltpreis kann an Bürger, Vereine, Verbände oder sonstige Gruppierungen verliehen werden, die sich durch herausragende Leistungen oder Maßnahmen auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes ausgezeichnet haben.

- (2) Die Auszeichnung richtet sich nach der Art und dem Umfang der besonderen Verdienste und ihrer Bedeutung für die Gemeinde Kirchdorf i. Wald und ihrer Einwohner.
- (3) Der Beschluss über die Auszeichnung mit dem Ehrenbürgerrecht, dem Ehrenbrief, der Bürgermedaille oder dem Umweltpreis wird durch den ersten Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates oder im Rahmen einer festlichen Veranstaltung vollzogen.
- (4) Die Ehrenbürger und die Inhaber des Ehrenbriefes sollen zu besonders festlichen und feierlichen Veranstaltungen der Gemeinde Kirchdorf i. Wald als Ehrengäste eingeladen werden.

§ 3

Vorschlagsrecht

- (1) **Berechtigt zur Einreichung von Auszeichnungsvorschlägen für das Ehrenbürgerrecht und den Ehrenbrief sind der 1. Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderates Kirchdorf i. Wald und die in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen.**
- (2) **Berechtigt zur Einreichung von Auszeichnungsvorschlägen für die Bürgermedaille sind alle Gemeindebürger.**
- (3) **Die Auszeichnungsvorschläge sind schriftlich mit ausführlicher Begründung beim 1. Bürgermeister einzureichen. Der Bürgermeister legt die Vorschläge dem Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung zur Entscheidung vor.**

§ 4

Das Ehrenbürgerrecht

- (1) **Das Ehrenbürgerrecht wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in besonders herausragendem Maße um das Wohl der Gemeinde Kirchdorf i. Wald verdient gemacht haben und deren Verdienste über den Bereich der Gemeinde Kirchdorf i. Wald hinaus Wirkung zeigen. Die Gemeinde Kirchdorf i. Wald ehrt damit Persönlichkeiten, die durch ihr Wirken die Entwicklung der gesamten Gemeinde im nachhaltig positiven Sinne beeinflusst und gefördert haben.**

Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Gemeinde Kirchdorf i. Wald sein.
- (2) **Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch die Aushändigung der gerahmten Urkunde für Ehrenbürger der Gemeinde Kirchdorf i. Wald.**
- (3) **Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfordert die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.**

§ 5

Der Ehrenbrief

- (1) **Der Ehrenbrief der Gemeinde Kirchdorf i. Wald wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch hervorragende Leistungen auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet oder in Erfüllung von Aufgaben oder Maßnahmen zum Wohle der Gemeinde Kirchdorf i. Wald in besonders hohem Maße verdient gemacht haben. Die Gemeinde ehrt damit Personen, die sich auf mehreren Ebenen des ehrenamtlichen oder beruflichen Engagements zum Wohle der Gemeinde Kirchdorf i. Wald eingesetzt haben.**
- (2) **Die Verleihung des Ehrenbriefes wird in Form einer künstlerisch gestalteten Urkunde vorgenommen.**
- (3) **Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbriefes bedarf der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.**

§ 6

Die Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille der Gemeinde Kirchdorf i. Wald wird als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste oder für verdienstvolles Wirken für das Wohl der Gemeinde Kirchdorf i. Wald verliehen. Die Gemeinde ehrt damit Personen, die sich durch ihren Einsatz im sozialen oder wirtschaftlichen Bereich, in der Ausübung und Förderung der Kultur Verdienste erworben haben, die zum Wohle der Gemeinde oder ihrer Bürger von großer Bedeutung sind.**
- (2) Die Bürgermedaille der Gemeinde Kirchdorf i. Wald hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 35 mm. Sie besteht aus Silber, ist vergoldet und zeigt**
 - auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Kirchdorf i. Wald – Bürgermedaille“**
 - auf der Rückseite stilisiert die Kirche mit Umgriff und der Umschrift „Gemeinde Kirchdorf i. Wald“**
- (3) Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.**
- (4) Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt durch den 1. Bürgermeister im Rahmen einer festlichen Veranstaltung.**

§ 7

Der Umweltpreis

- (1) Der Umweltpreis wird an Bürger, Vereine, Verbände oder sonstige Gruppierungen verliehen, die in der Gemeinde durch herausragende Maßnahmen, Aktionen oder Initiativen zur Sicherung und Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen beitragen und zu einer Verbesserung der Umweltbedingungen führen, insbesondere in den Bereichen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Gewässer-, Boden- und Immissionsschutzes sowie der Abfallentsorgung.**
- (2) Ausgeschlossen sind Vorhaben, die nicht freiwillig, sondern in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht durchgeführt werden.**
- (3) Die Verleihung des Umweltpreises erfolgt durch die Aushändigung einer gerahmten Urkunde und einer Silbermünze mit einem Durchmesser von 35 mm. Sie zeigt**
 - auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Kirchdorf i. Wald“**
 - auf der Rückseite das Logo der Gemeinde Kirchdorf i. Wald, die „Kirchdorfer Kirbull“ mit der Umschrift „Umweltpreis“**
- (4) Über die Verleihung des Umweltpreises entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.**

§ 8 Widerruf

Die Gemeinde Kirchdorf i. Wald kann die aufgrund dieser Satzung verliehenen Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss über den Widerruf der Ernennung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Im Falle des Widerrufs ist die Auszeichnung an die Gemeinde Kirchdorf i. Wald zurückzugeben.

§ 9 Anerkennung sonstiger Mitarbeit

Im Rahmen eines jährlich stattfindenden Empfanges soll die aktive Mitarbeit von Bürgern in Vereinen, Arbeitskreisen oder sonstigen Verbänden anerkannt werden. Von der Gemeinde werden auf Vorschlag der einzelnen Gruppierungen bis zu zwei Personen zu diesem Empfang geladen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2001 in Kraft.

Kirchdorf i. Wald, den 08.03.2001

Altmann
1. Bürgermeister